Herrn Bernhard Hayden BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) recht@bka.gv.at



Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>recht@bka.gv.at</u> zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.744.391

Auskunftspflichtgesetz Hayden Bernhard

Studie "Input für eine österreichische gesamtstaatliche China-Strategie unter Berücksichtigung eines stärkeren Fokus auf Wachstumsmärkte in Asien, insbesondere im Indo-Pazifik" [#2950]

Sehr geehrter Herr Hayden,

das Bundeskanzleramt nimmt Bezug auf Ihr Auskunftsbegehren vom 13.10.2023, mit dem Sie folgendes Auskunftsbegehren an das Bundeskanzleramt gerichtet haben:

"Laut der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Bundeskanzler Nehammer vom 16. Februar 2022 ist dem Bundeskanzleramt die folgende Studie vorliegend:

"Begleitend zum innerstaatlichen Prozess der Gruppe von China-Koordinatorinnen und Koordinatoren wurde eine Studie "Input für eine österreichische gesamtstaatliche ChinaStrategie unter Berücksichtigung eines stärkeren Fokus auf Wachstumsmärkte in Asien,
insbesondere im Indo-Pazifik" in Auftrag gegeben. Dazu wurden drei Angebote von drei
Instituten gelegt. Das beste Angebot war das des Mercator Institute for China Studies
(MERICS) mit Sitz in Berlin. MERICS wurde daher am 17. Dezember 2020 vom
Bundeskanzleramt mit der Erstellung einer solchen Studie beauftragt. Als ausländisches
Institut arbeitete MERICS mit dem Austria Institut für Europa und Sicherheitspolitik (AIES)
als Subkontraktor zusammen, um die Österreich-spezifische Expertise abzudecken. Als
Pauschalentgelt für den Werkvertrag mit MERICS wurden insgesamt 29.850,00 Euro exkl.

UST vereinbart. Das Entgelt wurde vom Bundeskanzleramt direkt an MERICS ausbezahlt. Die weitere inter-institutionelle Abrechnung erfolgte zwischen MERICS und AIES auf Basis dieses Gesamtbetrages. In der Studie werden, aufbauend auf dem europäischen Rahmen, die Ausgangslage und die Perspektiven der österreichisch-chinesischen Beziehungen sowie auch mögliche Chancen und Risiken für die österreichische Chinapolitik bis 2030 beschrieben."

Quelle: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/AB/8866

Nach Art. 20 Abs. 5 B-VG müssen öffentlich finanzierte Studien proaktiv veröffentlicht werden, so dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Studien wie die oben beschriebene fallen grundsätzlich nicht darunter, da sie vor dem in Art. 151 Abs. 67 B-VG definierten Datum in Auftrag gegeben wurden. Diese Übergangsbestimmung ist jedoch mit dem ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Art. 10 EMRK abzuwägen (vgl. grundlegend VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0026; VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VfGH 4.3.2021, E 4037/2020).

Ich stelle daher hiermit ein Auskunftsbegehren nach §§ 2, 3 AuskunftspflichtG über den gesamten Umfang (Texte, Grafiken, etc.) der oben genannten Studie.

Ich weise darauf hin, dass ich diese Informationen im Zuge journalistischer Aktivitäten erfrage (siehe u.a. VwGH 18.12.2019, Ro 2018/10/0002, Ra 2020/03/0020 zum Thema "public watchdog")."

Dazu ist festzuhalten, dass die Studie aufgrund des Zeitpunktes der Beauftragung gemäß den Bestimmungen von Art. 151 Abs. 67 B-VG nicht der im Art. 20 Abs. 5 B-VG vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht unterliegt, wie Sie bereits selbst in Ihrer Anfrage einräumten.

Selbst wenn Art 151 Abs. 67 B-VG im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden wäre, sind gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG Studien, Gutachten und Umfragen, die vom Bund in Auftrag gegeben wurden, nur dann zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

Art. 20 Abs. 3 B-VG sieht die Geheimhaltung vor, sofern dies im Interesse der auswärtigen Beziehungen oder im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wozu auch der Bund zählt, liegt. Die Studie dient ausschließlich als bundesinterner Arbeitsbehelf zur laufenden Arbeit an einer österreichischen Chinastrategie, die als flexibler, vertraulicher und fortlaufender Prozess umgesetzt wird, und nicht als Arbeit an

einem Strategiedokument. Eine Offenlegung der darin enthaltenen Informationen könnte den auswärtigen Interessen Österreichs und den wirtschaftlichen Interessen Österreichs zuwiderlaufen. Eine Abwägung zwischen Art. 20 Abs. 3 B-VG und Art. 10 EMRK führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse an der Nichtveröffentlichung der Studie überwiegt.

Die Studie kann daher nicht ausgefolgt werden und auch deren Inhalte nicht bekanntgegeben werden.

Wien, am 9. November 2023 Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202635, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.



	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-11-20T08:07:35+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.